

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Kranzberg**

Aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, das zuletzt durch das Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351) geändert worden ist und aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), erlässt die Gemeinde Kranzberg folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der Einrichtung Mittagsbetreuung an der Grundschule Kranzberg werden Gebühren (sogenannte Elternbeiträge) auf Grund dieser Satzung erhoben.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Einrichtung der Mittagsbetreuung aufgenommen wird, sowie diejenigen, die das Kind zu dieser Einrichtung angemeldet haben. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Gebührentatbestand**

- (1) Die Gebühren für die Betreuung werden für 11 Monate (ausgenommen des Monats August) erhoben und sind für einen vollen Monat bemessen. Für jeden angefangenen Monat ist die jeweilige volle Gebühr zu entrichten. Der Betrag ist auch dann voll zu entrichten, wenn das Kind nicht jeden gebuchten Tag die Betreuung in Anspruch nimmt, wenn die Betreuung nicht jeden Tag geöffnet ist oder wenn ein Platz freigehalten wird.
- (2) Bei pandemiebedingter Schließung der Mittagsbetreuung für einen kompletten Monat werden die Gebühren zurückerstattet.

### **§ 4**

#### **Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung. Die Gebührenpflicht besteht auch bei vorübergehender Krankheit des Kindes, in den geschlossenen Ferienzeiten und wenn die Einrichtung geschlossen ist.
- (2) Die Gebühren sind monatlich im Voraus fällig bis zum 3. des laufenden Monats. Hierfür ist der Gemeinde Kranzberg spätestens im ersten Besuchsmonat ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Barzahlung oder Überweisung sind nicht möglich.

## **§ 5**

### **Gebührensatz**

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühren wird wie folgt geregelt:

Mittagsbetreuung bis 14 Uhr:

bis 3 Tage/Woche: 28 Euro

bis 5 Tage/Woche: 44 Euro

Mittagsbetreuung bis 15 Uhr:

bis 3 Tage/Woche: 37 Euro

bis 5 Tage/Woche: 57 Euro

(2) Sind tageweise verschiedene Betreuungsendzeiten gebucht, gilt die längere Buchungsdauer bei der Gebührenberechnung.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mittagsbetreuung der Grundschule Kranzberg tritt am 01. September 2022 in Kraft.

Kranzberg, den 24. Juni 2022

Hammerl

1. Bürgermeister